DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB
Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam · Tel. 0331 62042-70 · **www.dombert.de**

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Internet in kommunale Hände!

Wie Kooperationsmodelle Farbe in die weißen Flecken bringen können

Autoren Dr. Dominik Lück, Dr. Maximilian Dombert

Von schneller Internetverbindung können viele Bewohner auf dem Land nur träumen. Das muss sich jedoch dringend ändern, damit sich auch der ländliche Raum entwickeln kann und für Unternehmen sowie für die Bewohner attraktiver wird. Denn die Menschen werden nur dort bleiben, wo sie – wenn sie schon nicht mehr bei „Tante Emma" einkaufen können – doch wenigstens Zugriff auf Amazon haben.

Bislang kommt jedoch der Breitbandausbau auf dem Land nur schleppend voran. Das hat einen einfachen Grund: Für private Versorger lohnt sich der Ausbau oftmals nicht. In der Folge entstehen sogenannte „weiße Flecken". Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen eine Breitbandversorgung heute, aber auch in naher Zukunft nicht vorhanden sein wird. Angesichts dieser Unterversorgung drängt sich die Frage auf, ob Städte und Gemeinden in diesen Gegenden aktiv werden und die Breitbandversorgung selbst übernehmen sollten. Aber ist ihr Tätigwerden überhaupt kommunalrechtlich zulässig?

Sämtliche Kommunalgesetze der bundesdeutschen Flächenstaaten stellen die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen unter eine so genannte „Schrankentrias". Sie dürfen insbesondere dort nicht aktiv werden, wo Private ebenso gut und wirtschaftlich tätig sein können. Allerdings funktioniert das private Engagement bei Breitband in den „weißen Flecken" gerade nicht. Die Kommunalgesetze hindern die Kommunen also nicht daran, wirtschaftlich tätig zu werden.

Gerade kleinere Kommunen werden regelmäßig jedoch sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Breitbandausbau selbst vorzunehmen. In Betracht kommen daher verschiedene Kooperationsmodelle. Eines davon ist beispielsweise die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen. In diesem Fall müssen die Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts genau beachtet werden, wobei unter Umständen auch eine Lockerung des Beihilfeverbots für die Breitbandversorgung geprüft werden sollte.

Wenn sich einzelne Gemeinden dazu entschließen, den Breitbandausbau gemeinsam voranzutreiben, stellt die interkommunale Zusammenarbeit eine interessante Möglichkeit dar. Nicht immer ist es dafür notwendig, einen Zweckverband zu gründen. Denkbar ist auch, dass eine – mutmaßlich die wirtschaftlich leistungsfähigere – Gemeinde, beispielsweise durch ihre Stadt- oder Gemeindewerke, den Ausbau auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes übernimmt. Denn auch außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes kann eine Kommune in vielen Fällen tätig werden. Das ist insbesondere immer dann zulässig, wenn die Zielgemeinde ausdrücklich zustimmt, dass die andere auf ihrem Gemeindegebiet aktiv werden darf. Aber auch wenn diese ausdrückliche Zustimmung nicht erfolgt, sehen einige Kommunalgesetze der Länder vor, dass Gemeinden außerhalb ihres Gemeindegebietes tätig sein dürfen, wenn die berechtigten Interessen der Zielgemeinde gewahrt sind.

Praktisch bedeutet dies: Weiße Flecken müssen nicht weiß bleiben, Breitband ist auch im ländlichen Raum möglich. Die Kommunen können und sollten selbst handeln. Dabei sollten sie sich auf jeden Fall von einem rechtlichen Berater begleiten lassen. Er kann ihnen aufzeigen, welche Chancen ihnen das Kommunalwirtschaftsrecht sowohl für ein kooperatives wie auch Gemeindegrenzen überschreitendes Tätigwerden bietet.

Dombert Rechtsanwälte
www.dombert.de

Dr. Dominik Lück, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

„Weiße Flecken müssen nicht weiß bleiben.

Dombert Rechtsanwälte

Dr. Maximilian Dombert, Rechtsanwalt

FOTOS: DOMBERT RECHTSANWÄLTE